

# Satzung

## §1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Handball- und Sportgemeinschaft Siebengebirge eingetragener Verein“ (abgekürzt: HSG Siebengebirge e.V.)
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Königswinter und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Siegburg einzutragen.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## §2 Zweck

- (1) Der Zweck des Vereins besteht in der Pflege und Förderung des Sports, der Jugendhilfe, der Erziehung und Bildung, der Kultur und des öffentlichen Gesundheitswesens.
- (2) Diese Zwecke werden verwirklicht durch:
  - a entsprechende Organisation eines geordneten Sport-, Spiel-, Übungs- und Kursbetriebes für alle Bereiche, einschließlich des Freizeit- und Breitensports
  - b die Durchführung eines leistungsorientierten Trainingsbetriebes
  - c die Durchführung von sportspezifischen Vereinsveranstaltungen
  - d die Beteiligung an Turnieren und Vorführungen, sportlichen Wettkämpfen
  - e die Durchführung von allgemeinen und sportorientierten Jugendveranstaltungen und -maßnahmen
  - f Aus-/Weiterbildung und Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleiter\*innen, Trainer\*innen und Helfer\*innen
  - g die Beteiligung an Kooperationen, Sport- und Spielgemeinschaften
  - h Angebote der Jugendsozialarbeit und der bewegungsorientierten Jugendarbeit
  - i Organisation, Durchführung und Besuch von kulturellen Veranstaltungen
  - j Die Erstellung sowie Instandhaltung und Instandsetzung dem Verein gehörenden und zur Verfügung gestellten Geräte, Immobilien und sonstiger im Vereinseigentum stehender Gegenstände
  - k Organisation und Durchführung von Maßnahmen zur Förderung internationaler Kontakte

## §3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsgemäßen Zwecken verwendet werden.
- (4) entfällt und geht in §3a auf
- (5) Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

## **§3a Grundsätze der Tätigkeit**

(1) Grundlage der Vereinsarbeit ist das Bekenntnis aller Mitglieder des Vereins zur freiheitlich demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland und des Landes Nordrhein Westfalen.

(2) Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz und Neutralität. Der Verein wendet sich gegen Intoleranz, Rassismus und jede Form von politischem Extremismus. Er tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen sowie jeder Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie verbaler, körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist, entgegen.

(3) Der Verein, seine Amtsträger\*innen und Mitarbeiter\*innen bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes und treten für die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein. Der Verein, seine Amtsträger\*innen und Mitarbeiter\*innen pflegen eine Aufmerksamkeitskultur und führen regelmäßig Präventionsmaßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt im Sport durch.

(4) Der Verein steht für Fairness und tritt für einen doping- und manipulationsfreien Sport ein.

(5) Der Verein fördert die Inklusion behinderter und nichtbehinderter Menschen und die Integration von Menschen mit Zuwanderungshintergrund. Er verfolgt die Gleichstellung der Geschlechter.

(6) Der Verein verpflichtet sich zu verantwortlichem Handeln auf der Grundlage von Transparenz, Integrität, Partizipation und Nachhaltigkeit als Prinzipien einer guten Vereinsführung

## **§3b Verbandsmitgliedschaften**

(1) Der Verein ist Mitglied

(a) im Stadtportbund Königswinter und Kreissportbund Rhein-Sieg

(b) in den für die betriebenen Sportarten zuständigen Fachverbänden.

(2) Der Verein erkennt die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Bünde und Verbände nach Absatz 1 als verbindlich an.

(3) Um die Durchführung der Vereinsaufgaben zu ermöglichen, kann der Gesamtvorstand den Eintritt in Bünde, Verbände und Organisationen und über den Austritt beschließen.

## **§4 Erwerb der Mitgliedschaft**

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.

(2) Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung an den geschäftsführenden Vorstand unter Beifügung einer Einzugsermächtigung für sämtliche Beiträge und Gebühren beantragt. Beim Aufnahmeantrag eines Minderjährigen ist die schriftliche Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreter/s erforderlich.

(3) Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand durch Beschluss. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Ersten des auf die Beschlussfassung folgenden Monats. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.

(4) Ein vereinsinternes Rechtsmittel gegen die Ablehnung der Aufnahme besteht nicht. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

## **§5 Arten der Mitgliedschaft**

(1) Der Verein besteht aus

- aktiven Mitgliedern;
- Fördermitgliedern;

- Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden.

(2) Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die den üblichen Mitgliedsbeitrag leisten und sämtliche Angebote im Rahmen der bestehenden Ordnungen nutzen können.

(3) Fördermitglieder sind inaktive Mitglieder.

(4) Mitglieder oder Vorsitzende, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können vom geschäftsführenden Vorstand zu Ehrenmitgliedern bzw. Ehrenvorsitzenden ernannt werden.

Diese sind von der Beitragspflicht befreit.

## **§5a Mitgliedsrechte minderjähriger Vereinsmitglieder**

Minderjährige Mitglieder bis zum vollendeten 16. Lebensjahr und andere Personen, die als geschäftsunfähig im Sinne der Regelungen des BGB gelten, können ihre Antrags- und Rederechte in der Mitgliederversammlung nicht persönlich, sondern nur durch die gesetzlichen Vertreter\*innen ausüben. Alle weiteren Mitgliedschaftsrechte, insbesondere die Nutzung der sportlichen Vereinsangebote, können diese Mitglieder persönlich ausüben.

## **§7 Maßregelungen**

(1) Gegen die Mitglieder, die gegen die Satzung, Ordnungen oder Anordnungen des Gesamtvorstandes und/oder der Abteilungen verstoßen, können nach vorheriger Anhörung vom geschäftsführenden Vorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:

- Verweis;
- zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins.

(2) Die Maßregelung wird dem betroffenen Mitglied schriftlich unter Angabe der Gründe mitgeteilt und ist mit der Zustellung wirksam.

Gegen die Maßregelung besteht das Recht des Einspruchs. Dieser ist spätestens einen Monat nach Bekanntgabe schriftlich beim geschäftsführenden Vorstand einzulegen. Über den Einspruch entscheidet der Gesamtvorstand.

## **§8 Beiträge**

(1) Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge gemäß der Beitragsordnung.

(2) Zusätzlich können Aufnahmegebühren, Umlagen, Kursgebühren, abteilungsspezifische Beiträge und Sonderbeiträge für bestimmte Leistungen des Vereins erhoben werden. Über Höhe und Fälligkeit entscheidet der geschäftsführende Vorstand.

(3) Umlagen können bis zum sechsfachen des jeweils jährlichen Mindestbeitrages festgesetzt werden.

(4) Ferner ist der Verein berechtigt, etwaig anfallende Rücklastschriften in Rechnung zu stellen.

(5) Fällige Beitragsforderungen können vom Verein außergerichtlich und gerichtlich geltend gemacht werden. Die entstehenden Kosten hat das Mitglied zu tragen.

(6) Von Mitgliedern, die keine Einzugsermächtigung erteilen, kann eine zusätzliche Gebühr für die Rechnungserteilung erhoben werden.

(7) Die Beiträge und Gebühren werden entsprechend den in der Beitragsordnung festgelegten Terminen im Voraus eingezogen bzw. in Rechnung gestellt.

(8) Bei Neueintritt sind Beiträge und Gebühren zu Beginn der Mitgliedschaft fällig und werden zum nächsten gemäß der Beitragsordnung anstehenden Termin eingezogen bzw. in Rechnung gestellt.

(9) Über Ausnahmen zu diesen Regelungen entscheidet in Einzelfällen der geschäftsführende Vorstand.

(10) Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen des Namens, der Bankverbindung, der Anschrift sowie der E-Mail-Adresse mitzuteilen.

## **§9 Haftung**

(1) Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger\*Innen, deren Vergütung den Ehrenamtsfreibetrag gem. § 3 Nr. 26 a EStG im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

(2) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für leicht fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

(3) Organmitglieder oder besondere Vertreter haften dem Verein für einen bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Satz 1 gilt auch für die Haftung gegenüber den Mitgliedern des Vereins. Ist streitig, ob ein Organmitglied oder ein besonderer Vertreter einen Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat, trägt der Verein oder das Vereinsmitglied die Beweislast.

(4) Sind Organmitglieder oder besondere Vertreter\*Innen nach Absatz 1 Satz 1 einem anderen zum Ersatz eines Schadens verpflichtet, den sie bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursacht haben, so können sie von dem Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. Satz 1 gilt nicht, wenn der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.

## **§10 Vereinsorgane**

(1) Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung;
- der geschäftsführende Vorstand;
- der erweiterte Vorstand;
- der Gesamtvorstand;
- die Jugendversammlung;
- der Jugendvorstand.

(2) Eine Aufnahme in die Organe des Vereins setzt die Mitgliedschaft voraus.

## **§11 Mitgliederversammlung**

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung des Vereins ist mindestens einmal im Kalenderjahr einzuberufen.

Jede Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstands geleitet.

(2) Die Einberufung zu den jährlichen Mitgliederversammlungen erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand mittels Aushang an den nachfolgend aufgeführten, vom Verein genutzten Sportstätten in Königswinter

- Sporthallen Schulzentrum Oberpleis, Dollendorfer Straße;
- Sporthalle Oberpleis Sonnenhügel, Humboldtstraße;
- Turnhalle Heisterbacherrott, Dollendorfer Straße;
- Turnhalle Ittenbach, Falkensteiner Gässchen;
- Turnhalle Thomasberg, Am Limperichsberg
- Turnhalle West, Cleethorpeser Platz, am CJD

sowie Veröffentlichung auf der Internetseite (Homepage) des Vereins mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin. Alternativ oder ergänzend kann sie auch schriftlich erfolgen.

Mit der Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung bekannt zu geben.

(3) Anträge zur Tagesordnung können von allen stimmberechtigten Mitgliedern gestellt werden. Die Anträge sind zu begründen und müssen dem geschäftsführenden Vorstand spätestens fünf Tage vor dem Versammlungstermin schriftlich unter Angabe des Namens zugehen. Verspätet eingegangene Anträge können nicht berücksichtigt werden.

(4) Eine Mitgliederversammlung kann vom geschäftsführenden Vorstand jederzeit einberufen werden.

Sie muss einberufen werden, wenn dies von 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich und unter Angabe der Gründe beim geschäftsführenden Vorstand beantragt wird.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung hat dann innerhalb von drei Monaten mit einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich zu erfolgen. In der Einladung müssen alle Gründe, die seitens der Mitglieder für die Durchführung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung genannt worden sind, in ihrem wesentlichen Inhalt wiedergegeben werden.

(5) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Entgegennahme der Berichte des geschäftsführenden Vorstands und der Kassenprüfer;
- b) Entlastung des geschäftsführenden Vorstands;
- c) Wahl und Abwahl des geschäftsführenden Vorstands und der Kassenprüfer;
- d) Beschlussfassung über eingegangene Anträge;
- e) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins.

(6) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie entscheidet bei Beschlüssen und Wahlen mit einfacher Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten. Kann über einen Antrag keine Mehrheit erzielt werden, so gilt er als abgelehnt.

Änderungen der Satzung oder des Satzungszwecks können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der stimmberechtigten Erschienenen beschlossen werden.

(7) Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies von mindestens 1/5 der erschienenen Stimmberechtigten verlangt wird.

(8) Jedes Vereinsmitglied ist mit Vollendung des 16. Lebensjahres in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt.

Wählbar ist es mit Vollendung des 18. Lebensjahres.

Jugendliche Mitglieder besitzen im Rahmen der Jugendversammlung aktives und passives Wahlrecht.

Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

(9) Über Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

(10) Mitgliederversammlungen können als Präsenzsitzungen und/oder unter Nutzung elektronischer Medien (auch in Kombination) abgehalten werden. Beschlüsse können in Sitzungen, im schriftlichen Verfahren und /oder unter Nutzung elektronischer Medien (auch in Kombination) gefasst werden.

## **§12 Vorstand**

(1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus

- dem Vorsitzenden;
- dem stellvertretenden Vorsitzenden;
- dem Geschäftsführer.

Zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins sind jeweils zwei Mitglieder des BGB-Vorstands gemeinsam berechtigt.

Im Innenverhältnis des Vereins wird die Vertretungsmacht ausgeübt durch den Vorsitzenden und eines der vorgenannten Mitglieder des BGB-Vorstands.

Bei Verhinderung des Vorsitzenden wird dieser durch den stellvertretenden Vorsitzenden ersetzt.

(2) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus

- dem BGB-Vorstand gemäß vorstehender Ziffer (1);
  - dem Schriftführer;
  - dem Rechnungsführer.
- a) Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch Satzung oder Ordnungen einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
  - b) Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, bei Bedarf aufgabenbezogen für einzelne Projekte oder befristet besondere Vertreter nach § 30 BGB zu bestellen und diesen die damit verbundene Vertretung und Geschäftsführung zu übertragen. Ferner kann er bei Bedarf für bestimmte Aufgaben weitere Personen in den erweiterten Vorstand berufen.
  - c) Des Weiteren kann der geschäftsführende Vorstand für bestimmte Aufgaben Ausschüsse bilden, Aufgaben delegieren und Ordnungen erlassen. Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.
  - d) Die Gründung und Schließung von Abteilungen obliegt dem geschäftsführenden Vorstand.
  - e) Der geschäftsführende Vorstand kann an allen Sitzungen der Organe und Abteilungen teilnehmen.

(3) Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands gem. vorstehender Ziffer (2) werden einzeln durch die Mitgliederversammlung für jeweils zwei Jahre gewählt. Sie bleiben bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt, gleichgültig, ob diese Wahl mehr oder weniger als 2 Jahre nach Beginn der Amtszeit stattfindet.

(4) Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so bestellt der geschäftsführende Vorstand einen Stellvertreter, der das Amt kommissarisch bis zur nächsten turnusgemäßen Neuwahl führt.

Sollte ein Vorstandsamt nicht anderweitig besetzt werden können, so kann ein Vorstandsmitglied ein zweites Amt ausüben.

(5) Der erweiterte Vorstand setzt sich zusammen aus

- dem geschäftsführenden Vorstand gemäß vorstehender Ziffer (2);
- den gemäß der Jugendordnung von der Jugendversammlung gewählten Vertretern der Vereinsjugend;
- etwaigen durch den geschäftsführenden Vorstand berufenen weiteren Personen.

(6) Der Gesamtvorstand des Vereins setzt sich zusammen aus

- dem erweiterten Vorstand gemäß vorstehender Ziffer (5);
- den jeweiligen Abteilungsleitern/Innen des Vereins.

(7) Die Mitglieder des Vorstands nehmen ihre Aufgaben grundsätzlich ehrenamtlich wahr.

- a) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten auch im Rahmen einer entgeltlichen Tätigkeit ausgeübt werden. Über die erforderliche Anstellung und weitere Entscheidungen im Rahmen der entgeltlichen Vereinstätigkeit entscheidet der geschäftsführende Vorstand.
- b) Den Mitgliedern des Vorstands kann bei Bedarf im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten eine Aufwandsentschädigung gezahlt werden.

## **§12a Vergütungen der Tätigkeit der Organmitglieder, Aufwendungsersatz, bezahlte Mitarbeit**

(1) Der Gesamtvorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung gem. § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der geschäftsführende Vorstand zuständig. Der geschäftsführende Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.

(2) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, im Rahmen der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage eine\*n Geschäftsstellenleiter\*in und/oder Mitarbeiter\*innen für die Verwaltung einzustellen. Im Weiteren ist nur der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke Verträge mit Übungsleiter\*innen abzuschließen. Das arbeitsrechtliche Direktionsrecht hat der/die Vorsitzende oder im Verhinderungsfall ein anderes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes.

(3) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter\*innen des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeiten im Auftrag des Vereins entstanden sind. Die Mitglieder und Mitarbeiter\*innen haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten.

(4) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

(5) Einzelheiten können in einer Finanzordnung geregelt werden.

## **§13 Vereinsjugend**

(1) Die Jugend des Vereins ist die Gemeinschaft aller Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.

(2) Die Jugend verwaltet sich selber im Rahmen der Jugendordnung.

(3) Der Jugendvorstand ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins. Er entscheidet über die Verwendung der der Jugend zufließenden Mittel.

(4) Organe der Vereinsjugend sind

- der Jugendvorstand;
- die Jugendversammlung.

(5) Näheres regelt die Jugendordnung, die von der Jugendversammlung beschlossen wird und von dieser auch entsprechend den rechtlichen Vorgaben geändert werden kann.

## **§14 Protokollierung von Beschlüssen**

Über die Beschlüsse des Vorstands, der Ausschüsse, der Abteilungen sowie der Jugend- und Abteilungsversammlungen ist jeweils ein schriftliches Protokoll anzufertigen.

## **§15 Kassenprüfer**

(1) Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer geprüft, die nicht dem Gesamtvorstand angehören dürfen.

(2) Die Kassenprüfer erstatten auf der Jahreshauptversammlung Bericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Gesamtvorstandes.

(3) Die Amtszeit beträgt zwei Jahre, wobei jeweils einer der Beiden im geraden und der Zweite im ungeraden Kalenderjahr gewählt wird.

## **§16 Auflösung des Vereins**

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Voraussetzung ist, dass 2/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder zustimmen.

(2) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

(3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vereinsvermögen an die Stadt Königswinter, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere zur Förderung des Sports verwenden darf.

(4) Im Falle einer Fusion des Vereins mit einem anderen Verein, fällt das Vermögen nach Vereinsauflösung an den neu entstehenden Fusionsverein bzw. den aufnehmenden Verein, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

(5) Beschlüsse hierüber dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.

## **§17 Datenschutz**

(1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

(2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:

- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO,
- das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO und
- das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DS-GVO.

(3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeiter\*innen oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

(4) Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz bestellt der geschäftsführende Vorstand eine\*n Datenschutzbeauftragte\*n.

## **§18 Gültigkeit der Satzung**

(1) Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 31.08.2023 beschlossen.

(2) Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

(3) Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.